

SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung: Lockerungen des BtM-Rechts

Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMVersVO) ist seit dem 22. April 2020 in Kraft. Mit der Verordnung nutzt das Bundesministerium für Gesundheit die jüngst durch das Bevölkerungsschutzgesetz erhaltene Befugnis, während der Covid-19-Pandemie zentral in die Arzneimittelversorgung einzugreifen.

Auch beim Betäubungsmittelrecht und Verschreibungen für die Substitutionstherapie gibt es nun Erleichterungen.

Ausnahmen vom Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Apotheken können sich gegenseitig bedarfsgerecht mit Betäubungsmitteln der Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG aushelfen, um die medizinische Versorgung von Patienten auf Intensivstationen sicherzustellen. Das bedeutet, Apotheken dürfen nun Betäubungsmittel an eine andere Apotheke abgeben, um je nach Notwendigkeit die Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln zu verbessern.

Ausnahmen von der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Im Hinblick auf die Substitutionstherapie opioidabhängiger Patienten gelten folgende Besonderheiten:

Zur Überbrückung im Sichtbezug (SZ-Rezepte): Substitutionsmittel dürfen in einer Menge von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen verschrieben werden. Innerhalb einer Kalenderwoche dürfen dem Patienten bis zu vier Verschreibungen, jedoch nicht mehr als eine Verschreibung an einem Tag ausgehändigt werden. Ärzte dürfen eine Substitutionsverschreibung (SZ- und ST-Rezepte) auch ohne persönliche Konsultation an den Patienten aushändigen. **Sichtbezug** ist auch außerhalb der Apotheke möglich, sofern Fachpersonal nicht ausreichend vorhanden ist und ein Sichtbezug in der Apotheke nicht angemessen gewährleistet werden kann. In diesem Ausnahmefall dürfen volljährige Personen zur Durchführung des Sichtbezuges eingesetzt werden, die von der Apotheke mit Botendiensten beauftragt sind.

Es ist nun erlaubt, Substitutionsmittel auf **Notfallverschreibungen** zu verordnen. Dadurch soll vermieden werden, dass es bei einer eingeschränkten Verfügbarkeit von BTM-Vordrucken zu Engpässen in der Therapie kommt.

Die Verordnung sieht zudem vor, dass BtM-Rezepte auf einen anderen Arzt übertragen werden können, auch wenn es sich nicht um einen **Vertretungsfall** handelt.

Abweichung von der Verschreibung: Im Rahmen der SARS-CoV-2-AMVersVO wurden den Apotheken darüber hinaus weitreichende Erleichterungen bei der Arzneimittelabgabe eingeräumt. Für Substitutionsmittel gelten jedoch strengere Regeln. Hier darf die Apotheke ohne Rücksprache mit dem Arzt **Teilmengen aus einer Fertigarzneimittelpackung abgeben**, sofern die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist. Die verordnete Wirkstoffmenge darf dabei nicht überschritten werden.

Gültigkeit: Ein festes Enddatum für die Sonderregeln nach der SARS-CoV-2-AMVersVO gibt es nicht. Die Pandemieregeln gelten so lange fort, wie die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorliegt. Die Feststellung der epidemischen Lage gilt automatisch als aufgehoben, wenn der Bundestag nicht spätestens 3 Monate nach Feststellung das Fortbestehen erneut feststellt.